



Primarschulgemeinde Oberembrach

Gemeindeordnung

vom 1. Januar 2021

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ART. 1 GEMEINDEORDNUNG.....	3
ART. 2 GEMEINDEGEBIET	3
ART. 3 FESTLEGUNG DER BEZEICHNUNG FÜR DEN GEMEINDEVORSTAND	3
ART. 4 GEMEINDEAUFGABEN.....	3
ART. 5 OFFENLEGUNG DER INTERESSENBINDUNGEN.....	3
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
1. POLITISCHE RECHTE	3
ART. 6 STIMM- UND WAHLRECHT, WÄHLBARKEIT	3
2. URNENWAHLEN UND -ABSTIMMUNGEN	4
ART. 7 VERFAHREN	4
ART. 8 URNENWAHL.....	4
ART. 9 ERNEUERUNGS- UND ERSATZWAHL.....	4
ART. 10 OBLIGATORISCHE URNENABSTIMMUNG.....	4
ART. 11 FAKULTATIVES REFERENDUM	5
3. GEMEINDEVERSAMMLUNG	5
ART. 12 EINBERUFUNG UND VERFAHREN	5
ART. 13 WAHLBEFUGNIS	5
ART. 14 RECHTSETZUNGSBEFUGNISSE	5
ART. 15 ALLGEMEINE VERWALTUNGSBEFUGNISSE.....	6
ART. 16 FINANZBEFUGNISSE	6
III. PRIMARSCHULPFLEGE	7
ART. 17 GESCHÄFTSFÜHRUNG	7
ART. 18 BERATENDE KOMMISSIONEN UND SACHVERSTÄNDIGE.....	7
ART. 19 AUFGABENÜBERTRAGUNG AN EINZELNE MITGLIEDER ODER AN AUSSCHÜSSE	7
ART. 20 ZUSAMMENSETZUNG	7
ART. 21 AUFGABENÜBERTRAGUNG AN PRIMARSCHULGEMEINDEANGESTELLTE.....	7
ART. 22 WAHL- UND ANSTELLUNGSBEFUGNISSE.....	8
ART. 23 RECHTSETZUNGSBEFUGNISSE	8
ART. 24 ALLGEMEINE VERWALTUNGSBEFUGNISSE.....	8
ART. 25 FINANZBEFUGNISSE	9
ART. 26 MITBERATUNG AN DEN SITZUNGEN DER PRIMARSCHULPFLEGE	10
ART. 27 SCHULLEITUNG	10
ART. 28 SCHULKONFERENZ.....	10
IV. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK) UND PRÜFSTELLE	11
ART. 29 ZUSTÄNDIGKEIT	11
ART. 30 AUFGABEN (RPK)	11
ART. 31 HERAUSGABE VON UNTERLAGEN	11
ART. 32 PRÜFUNGSFRISTEN.....	11
ART. 33 FINANZTECHNISCHE PRÜFSTELLE	11
V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
ART. 34 INKRAFTTRETEN.....	12
ART. 35 AUFHEBUNG FRÜHERER ERLASSE.....	12
GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSRATS.....	12

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die grundsätzliche Organisation der Primarschulgemeinde Oberembrach und bestimmt die Kompetenzen ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindegebiet

Die Primarschulgemeinde Oberembrach umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Oberembrach.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Primarschulgemeinde Oberembrach wird der Gemeindevorstand als Primarschulpflege bezeichnet.

Art. 4 Gemeindeaufgaben

Die Primarschulgemeinde Oberembrach führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Für die Wahl in die Primarschulpflege ist der politische Wohnsitz in der Schulgemeinde Oberembrach erforderlich.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht richtet nach dem Gemeindegesetz.

⁴ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

¹ Die Primarschulpflege setzt die Wahl- und Abstimmungstermine in Absprache mit dem Gemeinderat fest. Der politischen Gemeinde Oberembrach ist die Wahl- und Abstimmungsleitung übertragen.

² Die Durchführung der Urnenwahlen und – abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der politischen Gemeinde.

Art. 8 Urnenwahl

Durch die Urne werden die Mitglieder und der Präsident bzw. die Präsidentin der Primarschulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 9 Erneuerungs- und Ersatzwahl

Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Primarschulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt. ¹

Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Abstimmung durch die Urne unterliegen

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 250'000.00 für einen bestimmten Zweck,
3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 250'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Schulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,

¹Redaktionelle Änderung gemäss RRB Nr. 1294/2020, Erwägung 3a: Ersetzung von «Art. 7 GO» durch «Art. 8 GO».

7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind,
8. die Auflösung der Schulgemeinde,
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen,
10. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
11. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
12. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Art. 11 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 12 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 13 Wahlbefugnis

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. die Personal- und Entschädigungsverordnung,
2. die Grundsätze der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,

2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,²
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Steuerfusses der Primarschulgemeinde Oberembrach,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 250'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Primarschulpflege zuständig ist,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 250'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Primarschulpflege zuständig ist,
6. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
7. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
9. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
10. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
11. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
12. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 200'000.00,
13. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 200'000.00,

²Redaktionelle Änderung gemäss RRB Nr. 1294/2020, Erwägung 3b: Ersetzung von «Art. 9 GO» durch «Art. 10 GO».

14. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 200'000.00,
15. den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 200'000.00,
16. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 200'000.00.

III. Primarschulpflege

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Primarschulpflege und der weiteren Organe richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung und dem Organisationsstatut.

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Primarschulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Primarschulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 20 Zusammensetzung

¹ Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Primarschulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 21 Aufgabenübertragung an Primarschulgemeindeangestellte

Die Primarschulpflege kann Primarschulgemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 22 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Primarschulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

² Sie ernennt oder stellt an:

- a) die Lehrpersonen
- b) die Schulleitung
- c) die Schulverwaltung
- d) Angestellte des schulärztlichen Dienstes
- e) den schulpsychologischen Dienst
- f) die weiteren Angestellten der Primarschulgemeinde Oberembrach

Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses,
4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen,
5. über die Aufgabenübertragung an Angestellte der Primarschulgemeinde Oberembrach im Rahmen von Art. 20 GO,³
6. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen,
7. betreffend die Ordnung an den Schulen,
8. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist zuständig für:

1. die Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
3. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe zuständig sind,
5. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,

³Redaktionelle Änderung gemäss RRB Nr. 1294/2020, Erwägung 3c: Ersetzung von «Art. 20 GO» durch «Art. 21 GO».

6. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. die Schaffung von Stellen, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
11. die Beteiligung an Schulversuchen,
12. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
13. der Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen und die Festsetzung der Schulgelder für diese,
14. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

Art. 25 Finanzbefugnisse

¹ Der Primarschulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck.

² Der Primarschulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlussfassung über Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
5. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kauttionen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
6. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 200'000.00,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 200'000.00,
9. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. 200'000.00,
10. der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert bis Fr. 200'000.00,

11. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, im Wert bis Fr. 200'000.00,
12. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens zur Bewilligung neuer Ausgaben, im Wert bis Fr. 200'000.00,
13. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 26 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege

- ¹ An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.
- ² Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Primarschulpflege an den Sitzungen der Primarschulpflege beratende Stimme.

Art. 27 Schulleitung

- ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
- ³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.
- ⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.
- ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.

Art. 28 Schulkonferenz

- ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Das Organisationsstatut regelt die Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung, Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise sowie die Mitwirkung der übrigen Mitarbeitenden.
- ² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 29 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission amtet die Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Oberembrach.

Art. 30 Aufgaben (RPK)

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.
- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 31 Herausgabe von Unterlagen

- ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
- ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
- ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 32 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 33 Finanztechnische Prüfstelle

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Sie erstattet der Primarschulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- ⁴ Die Primarschulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2021 in Kraft.

Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Primarschulgemeindeordnung vom 30. November 2008 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Oberembrach wurde an der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 angenommen.

Namens der Primarschulgemeinde Oberembrach

Der Primarschulpräsident:



Thomas Brunner

Die Leiterin Schulverwaltung:



Barbara Schweizer

Durch den Regierungsrat am 23. Dezember 2020 mit Beschluss Nr. 1294, wird im Sinne der Erwägung 3 und unter Vorbehalt von Dispositiv II, genehmigt.